



Satzung

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Trägerverein Freibad Deuz“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird der Zusatz „eingetragener Verein“ („e. V.“) hinzugefügt.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Sitz des Vereins ist Netphen-Deuz.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der öffentlichen Gesundheitspflege, in dem Mitgliedern und Nichtmitgliedern die Möglichkeit der Pflege des Schwimmsports zur körperlichen Ertüchtigung und Gesundheitsfürsorge geboten wird.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung und den Betrieb des der Allgemeinheit zugänglichen Freibades Deuz.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Netphen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 3

Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann notwendiges Hilfspersonal für die Sportanlage bestellt werden. Dieses gilt insbesondere für die Aufsicht des Badbetriebes. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.
Die Aufnahme setzt die schriftliche Beitrittserklärung voraus.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Lehnt den Vorstand der Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.



(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

(4) Volljährige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(5) Juristische Personen können ihr Stimmrecht auf von ihnen benannte Delegierte übertragen. Dazu bedarf es einer Vollmacht.

§ 5

Beitrag

(1) Der Beitrag wird jährlich im voraus bis spätestens 31.03. per Lastschrift eingezogen.

Die Beitragshöhe setzt die Mitgliederversammlung fest.

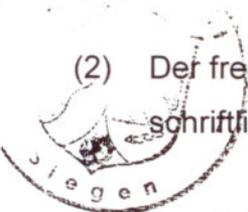
(2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung
- b) Tod
- c) Ausschluss



(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen und muß schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November gemeldet sein.

(3) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

a) dem ersten Vorsitzenden,

b) dem zweiten Vorsitzenden,

c) dem Schriftführer,

d) dem Kassenführer

- 
- e) dem stellvertretenden Kassensführer
 - f) dem technischen Leiter
 - g) den Beisitzern (maximal 5 Personen)

- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, jedoch mit der Maßgabe, daß die erste Wahlperiode für den ersten Vorsitzenden, den stellvertretenden Kassensführer und den Schriftführer 3 Jahre dauert.

§ 9

Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassensführer, der Anlagenwart und der Schriftführer sind geschäftsführende Vorstände.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der Kassensführer oder einer der beiden mit einem weiteren Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB).
- (3) Kreditaufnahmen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10

Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder 1 Woche vorher schriftlich eingeladen und mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann die Einladung per Telefon und Telefax erfolgen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters den Ausschlag.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt und ist von dem Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese beantragen oder der Vorstand sie einberuft.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren,
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - f) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - g) Abstimmung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,

- h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) Entscheidung über Berufung gem. § 4 II der Satzung.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig. Bei der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, daß die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschlußfähig sein wird.
- (3) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem ersten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 **Anträge**

Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Kassensführer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 18.02.2003 beschlossen und ist mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Netphen, den 18.02.2003

Udo Kretsch
Rüdiger Hoff
Kurt von Walter
N. Kowale
Rosl Holt
Christ.
Kippen Kaurig
J. Hoff
Rüdiger Hoff